

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1894)
Heft: 11

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 9]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des bernischen Schulwesens

von Fetscherin, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Um diese Zeit geschah ein wichtiger Schritt zur Hebung des Volksschulwesens im Kanton Bern, wir kommen auf die erste Anregung zur *Errichtung von Schulen im ganzen Lande*: sie ist von seite der *Geistlichen* ergangen. Durch die Gefälligkeit von Herrn W. Fetscherin, Lehrer am hiesigen Progymnasium, sind wir durch einen Auszug aus den Pfarrbüchern von Sumiswald zur Kenntnis eines Mandats gelangt, wovon wir weder in den Ratsmanualen, noch in den Mandaten- oder in den Polizeibüchern, weder bei Schärer, noch bei Tillier eine Spur gefunden haben. Der fleissige Sammler Gruner hat es jedoch gekannt, wie wir sehen: er führt es in seinem Mandaten- und Ordnungen-Register (H. H. IX., 318) an unter der Rubrik: *Anstellung der Schulen halb, 31. Dezember 1606 und 7. April 1608 s. u.* Es ist dieses eine Weisung des Rats auf eine Anfrage von Geistlichen an den Capiteln des Jahres 1606, erlassen vom letzten Dezember desselben Jahres, wir vermuten von Geistlichen aus den Grenzürtern gegen Luzern, Freiburg und Solothurn angeregt. Die Geistlichen hatten nämlich angefragt, wie sie sich in verschiedenen Fällen wegen der Zulassung zum heiligen Abendmahl zu benehmen haben; ferner gegen solche, welche ihre Kinder wissentlich in die Mess (an Katholische) verhelichen, wo sie ihren Glauben abreden (abschwören) müssen; weshalb die Obrigkeit gebeten worden war, durch ihr Ansehen zu verschaffen, dass *an allen gelegenen Orten je nach Gelegenheit der Kirchspiele deutsche Schulen, die der Jugend fast nützlich, eingerichtet werden: dass sie ferner vergünstige, wo Kirchengüter seien, etwas von denselben hierfür zu verwenden*: worauf denn folgendes vom Rat hierauf beschlossen wurde: *Der Schulanstellung halb haben wir den Unsern allenthalben freigestellt, Schul- und Lehrmeister anzustellen, sofern dieselben von uns Erlaubnis haben und es ohne Unser und der Kirchengüter Beschwärnis zugange, denen wir dieser Zeit Eingriff zu thun nicht einwilligen können.*

Gegen dieses letztere hatte man etwas später weniger Bedenken, wohl durch den wiederholten Antrag der Geistlichen hierüber be-

ruhigt; wir glauben daher diese Anfrage und Weisung von 1606, nebst der Verordnung von 1616, nebst der offenbar allgemeinen, nicht bloss für Erlisbach und Kilchberg gegebenen Weisung von 1609, als die erste bestimmtere, wenn auch immer noch unvollkommene *Schulordnung* für das *Primarschulwesen* unseres Kantons ansehen zu sollen.

Der Rat muss wirklich von jenem ersten Bedenken etwelcher Benutzung der Kirchengüter zu Schulzwecken bald zurückgekommen sein, denn in einem Kreisschreiben des Rats vom 7. April 1608 ¹⁾ an die Amtleute im Aargau wird den Gemeinden Unterhaltung halb der Schulmeister gestattet, „dass zu Äuffnung der Schulen, wenn die eint oder andere Gemeinde Schulmeister anstelle, ihnen etwas aus dem Kirchengut der Gemeinde nach Erkenntnis der Amtleute, Predikanten und der Ehrbarkeit möge zugeteilt werden. Doch dürfen die Gemeinden nicht jeden, *der daher kommt*, zu Schulen anstellen, sondern erst auf gute Zeugnisse hin über ihre Tugendlichkeit und Geschicklichkeit.“

Besonders wichtig wird hier die sogenannte *Schulform* für die Gemeinden *Erlisbach* und *Kilchberg* vom 11. November 1609. ²⁾ Tillier beschränkt bei Anführung dieser Ordnung ³⁾ diesen Trieb zur Verbesserung des Schulwesens doch gar zu sehr *auf einige Gemeinden des Aargaus*; ein genaueres Studium der Verordnung selbst, der Ratsmanuale, ja auch nur schon der Hinblick auf die schon von Schärer angeführten Opfer mehrerer Gemeinden für eine Schule zu Château d'Oex hätten ihn eines Besseren belehrt. Unterm 21. September 1609 ⁴⁾ wird dem Amtmann von *Biberstein* befohlen, dass der Inhalt der korrigierten Schulordnung der Kichspiele *Erlisbach* und *Kilchberg* steif gehalten werde. Die Worte Eingangs, *diese Schulform solle auch zu der Predikanten-Ordnung eingeleibet werden, damit jederzeit zu finden, wie man sich darin halten solle, Predikant und Chorrichter sollten über Erhaltung dieser Ordnung wachen*, sowie der Schluss, eine Wiederholung der Weisung von 1603, *doch sollen auch die Landleute keinen fremden Schulmeister ohne Erlaubnis einer hohen Obrigkeit anstellen, damit kein böses Dogma in die unvorsichtige Jugend gesteckt werde*, hauptsächlich aber der Gesamtinhalt dieser gewiss sorgfältig erdauerten Vorschrift, daher sie auch im Ratsmanual eine korrigierte heisst, alles zeigt deutlich,

¹⁾ Mand. B. III, 240, 241 (nicht S. 41, wie bei Tillier IV, 76 n. 2 vor-
druckt ist). ²⁾ Fol. B. III, 123—128. ³⁾ Band IV, 476. ⁴⁾ RM. 18, S. 273.

dass sie wohl allfällig zunächst für diese neu errichtete, von der Schule zu Aarau abgetrennte Schule von Kirchberg und Erlisbach, gegeben wurde, in Ausführung der im vorigen Jahre wegen Benutzung der Kirchengüter gegebenen Erlaubnis, die offenbar von bedeutendem Einfluss war für Errichtung von Primarschulen; aber sie sollte doch auch und hauptsächlich als *allgemeine Vorschrift* gelten; als eine *specielle* Verordnung bloss für diese neue Schule wäre sie gewiss auch nicht dem Polizeibuche einverleibt worden. Die ungeschickte Überschrift daselbst, ohne nähere Erläuterung, mag Sache eines unverständigen Kopisten sein. Doch zur Sache. Die Ordnung selbst schreibt vor:

1. Von der *Schule*:

Anfang derselben: Wenn die Werke auf dem Felde vorüber und es zuvor von Kanzel verkündet worden; von da an aber soll sie geflissentlich ununterbrochen wenigstens zwölf Wochen gehalten werden. Dem, der sie weiter (länger) brauchen will, steht es um sein Geld frei. Im Sommer ist keine Schule; doch sollen die Kinder in der Kinderlehre die Fragen des Katechismus hersagen.

Sicher ein sehr bescheidener Anfang, auf den jedoch mit Klugheit allmählich weiter gebaut werden konnte.

2. Von den *Schülern*:

Die Knaben jedes Alters sollen, ohne an ein Alter gebunden zu sein, in die Schule aufgenommen werden; sie treten ein, wenn es ihren Eltern gelegen ist, dann aber ununterbrochen mindestens die zwölf Wochen lang. Würde einer aber eine oder mehr Wochen oder in der Woche ein, zwei oder mehr Tage ausbleiben, soll er doch das Lehrgeld ganz bezahlen, *damit die kleinen Fündelin vermieden bleiben*. Die Schüler sollen auch wo möglich, und den Eltern „*kommlich*“, *drei* Winter nach einander die Schule besuchen.

Wegen des Lohns (der Lehrer) bedürfen reiche Eltern keiner Hülfe, sondern sollen selbst zahlen; arme Eltern dagegen sollen das arme Schulgeld aus dem Kirchengut beziehen, über welche Klassifikation das Chorgericht zu entscheiden hat. Da aber einzelne Eltern aus Geiz, Unverstand, Sorglosigkeit, Armut ihre Kinder mutwillig versäumen möchten, so sollen die Eltern solcher Kinder, welche das *zehnte* Jahr vollendet haben, ohne eine Schule zu besuchen, vor Chorgericht beschieden und ermahnet werden, zu ihrer Kinder Frommen sie zur Schule zu halten. Die im Ungehorsam Beharrenden mag dann das Chorgericht nach seinem Ermessen strafen.

3. Vom Schulmeister.

Ihm soll auf der Kirche Kosten eine Behausung gegeben werden, den Gemeinden *Küttigen* und *Biberstein* (sic! ist dies eine Andeutung, dass es eigentlich eine allgemeine Vorschrift in einem Rundschreiben war oder nur Sorglosigkeit des Kopisten?) am gelegentsten. Er soll stets der Schule fleissig warten und mit der Jugend vor und nach der Schule beten. Im *Lehren* soll er die *Form*¹⁾ brauchen.

Im *ersten* Winter sollen sie die Buchstaben und lesen lehren, im *andern* Winter Geschriebenes und Gedrucktes lesen, auch schreiben „und mithin zu die Zahl zu verstahn geben“ (die Schüler auch die Zahlen kennen lehren). Im *dritten* Winter neben Übung im Vorhergehenden soll er sich richten nicht nach den Jahren, sondern nach dem Verstand und captu der Schüler: sie lehren beten, schreiben, lesen und den Katechismus wohl einprägen.

Auch ohne ehehafte Gründe und Erlaubnis des Prädikanten keine Kinderlehre versäumen, sondern mit seinen Schülern dieselbe besuchen, damit ihre Eltern und jedermann sehe, wie fleissig oder unfleissig sie gewesen; auch was die Jugend neben diesem Zeitlichen auch zum Ewigen für Nutz und Frommen und alsdann erst gewahr werden, wie väterlich, herzlich und gut es eine Christliche Oberkeit und ihre Vorsteher mit ihnen meinen.

Und da ein Schulmeister eben viel Mühe und Arbeit mit solcher unzogenen (d. h. nicht erzogenen) Jugend haben muss, auch das Kirchengut nicht besonders, soll der Kernen (die Besoldung in Getreide) nebst dem Geld, so bisher der Lehrmeister von *Aarau* wegen der Jugend dieser Herrschaft empfangen, hinfür auf die zwei Kirchspiele *Kilchberg* und *Erlisbach* gewendet werden, woraus jedem armen (Schüler) ein Katechismus gekauft werden und was etwa übrig dem Schulmeister heimdienen soll, damit er desto geflissener Lehr und Disciplin halte. Endlich folgt der oben bereits angeführte Schluss wegen Anstellung der Lehrer.

Wir lernen hieraus so ziemlich den damaligen Stand des Primarschulwesens auf dem Lande kennen: zuerst ein Unterricht von

¹⁾ Ohne Zweifel das zum Unterrichte bestimmte Lehrbuch, welches diesen Titel *Form* (für Lehrform) hatte. Dieser Ausdruck hierfür ist alt; nach Ruchat IV, 523 ff., heisst es schon in der vom Grossen Rat sub 24. Dezember 1536 für die Waadt erlassenen Reformations-Ordnung: „Damit die Kinder in dem göttlichen Gesetz unterrichtet werden, senden wir Euch die *Form*, wie sie bei uns „gehalten wird (la Forme, comme nous la tenons), ihr zu folgen.“

ein paar Wochen etwa durch einen fahrenden Schulmeister, der einzelne Kinder gegen Bezahlung in Naturalien oder Geld unterrichtete, also zuerst noch keine Schule für ärmere Kinder; dann mochte ein etwas festerer Unterricht folgen durch einen Lehrer, der etwa einen oder zwei Winter an einem Orte aushielt; endlich durch die von Geistlichen angeregte und nach anfänglicher Weigerung doch bald gewährte Erlaubnis zur Unterstützung aus dem Kirchengut die Möglichkeit einer festern Gestaltung oder eigentlich erst die Gründung einer allgemeinen Volksschule für *alle* Kinder einer Gemeinde, ob arm oder reich, immer jedoch so, dass diese Kinder der Reichern, welche hie und da etwa bei einem beliebten Schulmeister den Unterricht über jene 12 Wochen hinaus besuchten oder auch nach jenen drei Wintern noch längere Zeit, nach obiger Andeutung, notwendig einen bedeutenden Vorsprung gewinnen mussten vor den ärmern Kindern, für welche der Unterricht wohl sich hauptsächlich auf das Lesen und das Auswendiglernen beschränken mochte, wie wir es noch in weit späterer Zeit finden. Auch haben wir wohl noch zu beachten, dass diese *Ordnung* nur die *Knaben* als schulpflichtig erwähnt, so dass es scheint, wenigstens einstweilen noch sei für *Mädchen* auf dem Lande der häusliche Unterricht noch für genügend angesehen worden, wenn wir nicht annehmen wollen, sie haben mit den Knaben gemeinsam die Schulen besucht (was jedenfalls etwas später der Fall gewesen sein muss), bloss dass die Schulpflichtigkeit bei ihnen nicht so genau genommen werden mochte. Besondere Schulen hingegen für die *Mädchen* unter besondern *Lehrerinnen* finden sich in dieser Zeit und noch viel später nur in Städten; auf dem Lande ist hiervon keine Spur. (Forts. folgt.)

L'éducation en Amérique dans la famille et dans l'école.

(Suite.)

Entre les mains de ceux-ci étaient des bâtonnets, des cubes, etc., mais à peine si quelques-uns s'en servaient intelligemment. Au lieu de les compter, de chercher à former de leurs lignes quelque très simple figure géométrique, exercices variés auxquels sont si habiles les jeunes élèves de nos écoles maternelles, les enfants ne les utilisaient qu'à faire du bruit en les renversant, ou les tournaient niaisement entre leurs doigts sans paraître savoir qu'en faire.

De lecture, d'écriture, de numération il est peu ou point question. De temps en temps, quelques lettres sont bien tracées au tableau et nommées aux enfants, qui les répètent en chœur, mais